

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

337

Stück 31

Freiburg im Breisgau, 23. November

1955

Errichtung der Pfarrkuratie St. Konrad in Villingen. — Errichtung der Pfarrkuratie Rammersweier. — Meßstipendien und Stolgebühren. — Gottesdienst an Weihnachten. — Welttag der hl. Kindheit. — Pfarrcaritas. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine. — Holzgeschnitzte Figuren. — Verkauf einer Glocke. — Exerzitien. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



Nr. 214

### Errichtung der Pfarrkuratie St. Konrad in Villingen

Für die Katholiken, die auf dem nachbezeichneten Gebiet der Gemarkung Villingen wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 nach Anhörung unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie St. Konrad in Villingen. Die Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Villingen, Regiunkel Brigach, zu.

Die Grenzen der Kuratie sind folgende: Im Norden bildet die alte Vöhrenbacherstraße, Kalkofenstraße bis zum Aufstoß auf die Lindenstraße die Grenze. Diese folgt nach Süden der Lindenstraße, Tannenstraße, geht östlich am Hause Weiherstraße Nr. 67 über den Warenbach, östlich vom Städt. Kinderkrankenhaus (Junghansvilla) entlang dem aufwärts nördlich-südlich führenden Waldweg bis zur Gemarkungsgrenze von Villingen; dann dieser Gemarkungsgrenze entlang, bis dieselbe in weitem Bogen nach Norden wieder auf die alte Vöhrenbacherstraße aufstößt. Grenze ist immer die Mittellinie der genannten Straßen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die Kirche St. Konrad daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 7. November 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 215

### Errichtung der Pfarrkuratie Rammersweier

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Rammersweier, Landkreis Offenburg, wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Rammersweier. Die Pfarrkuratie Rammersweier teilen Wir dem Landkapitel Offenburg, Regiunkel »Kinzigtal und Rebgebirge« zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Rammersweier die neuerstellte Herz-Jesu-Kirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 8. November 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 216

**Meßstipendien und Stolgebühren**

Auf Grund der Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (vgl. can. 831, 1234 § 1 und 1507 § 1 CIC.) setze ich mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten der Lebenshaltung anmit de consilio Capituli cathedralis die Diözesantaxe für hl. Messen (Manualmessen) und Ämter sowie die Stolgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in folgender Weise fest:

## I.

**Diözesantaxe für hl. Messen und Ämter**

1. Hl. Messe ohne jede Auflage	2.— DM
2. Gregorianische hl. Messen	je 3.— DM
3. Verkündete hl. Messe	3.50 DM
Priester	2.— DM
Mesner	0.70 DM
Ministranten	0.30 DM
Kirchenfond	0.50 DM
4. Bestellte Ämter	10.— DM
Priester	3.— DM
Mesner	1.— DM
Ministranten	0.50 DM
Organist	2.50 DM
Sänger	1.— DM
Kalkant	1.— DM
Kirchenfond	1.— DM

Gemäß canon 831 § 1 CIC. ist es dem Priester verboten, ein Stipendium zu verlangen, welches die Diözesantaxe übersteigt.

## II.

**Stolgebühren**

1. Trauungen	5.— DM
Priester	3.— DM
Mesner	1.50 DM
Ministrant	0.50 DM
2. Beerdigungen	
a) Erwachsene	5.50 DM
Priester	3.— DM
Mesner	2.— DM
Ministrant	0.50 DM
b) Kinder	4.— DM
Priester	2.— DM
Mesner	1.50 DM
Ministrant	0.50 DM
3. Taufen	1.50 DM
Priester	1.— DM
Mesner	0.50 DM

Anmerkungen:

1. Die festgesetzten Taxen und Gebühren sind Höchstsätze und dürfen keinesfalls überschritten werden. Unberechtigte Erhöhung derselben verstößt gegen die Gerechtigkeit (vgl. can. 727 § 2 und 730

CIC.); die Mißachtung soll mit kanonischen Strafen geahndet werden (can. 2408 CIC.). Die Geistlichen werden ermahnt, auf die sozialen Verhältnisse der Gläubigen Rücksicht zu nehmen und besonders bei Beerdigungen die Mahnung der hl. Kirche zu beachten: «Pauperes gratis omnino ac decenter funerentur et sepeliantur cum exsequiis secundum liturgicas leges et dioecesana statuta praescriptis» (can. 1235 § 2 CIC.).

2. Ist der Mesner und Organist als Arbeiter oder Angestellter beruflich tätig, so hat er außerhalb der üblichen Zeit des Gottesdienstes einen Anspruch darauf, daß ihm mindestens der ausfallende Lohnanteil ersetzt wird.

3. Wirken bei der Beerdigung der Organist bzw. Dirigent und die Sänger mit, dann erhöhen sich die Gebühren für Beerdigungen um 2.50 DM für den Dirigenten und 2.— DM für die Sänger.

4. Bei Trauungen, die auswärts stattfinden, stehen dem Heimatpfarrer für Proklamation, Ledigschein usw. 2.00 DM zu; bei Trauungen in Anstalts- und Klosterkirchen außerdem 1.— DM dem Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk die Anstalt oder das Kloster liegt.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 217

Ord. 19. 11. 55

**Gottesdienst an Weihnachten**

Nach can. 821 § 2 des Kirchlichen Rechtsbuches kann die Pfarrmesse an Weihnachten um Mitternacht gefeiert werden. Es bleibt den H. H. Pfarrvorständen überlassen, in kluger Würdigung der konkreten örtlichen Verhältnisse von der Erlaubnis des Kirchlichen Rechtsbuches Gebrauch zu machen oder nicht.

Mit der Teilnahme an der Mitternachtsmesse wird dem Kirchengenossen der Sonntagspflicht Genüge getan.

Für Gläubige, die während des Mitternachtsgottesdienstes kommunizieren, ist die eucharistische Nüchternheit ab Mitternacht Pflicht. Doch wird aus Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten sehr empfohlen, sich ab 10 Uhr abends von Speise und Trank zu enthalten.

Nr. 218

Ord. 15. 11. 55

**Welttag der hl. Kindheit**

Für die Feier des Welttages am 26. Dezember 1955 ordnen wir an:

Der Weisung des Heiligen Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- und Kuratiekirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kom-

munikanten sind zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag findet eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder statt. Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der »Unio cleri pro missionibus« bringt Skizzen für Predigt und Katechese. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Nr. 219

Ord. 4. 11. 55

### Pfarrcaritas

Die Vinzenzkonferenzen und die Elisabethkonferenzen sind seit langem bewährte Formen pfarrlicher Caritas. Ihre Mitarbeiter werden von ihren Verbänden in der fachlichen Caritasarbeit geschult und sind in allen Werken der christlichen Barmherzigkeit tätig, wobei sie insbesondere die persönliche Betreuung der Hilfsbedürftigen pflegen.

Neben den Gaben des Trostes und Rates, neben der Vermittlung von Hilfe und Gewährung fürsorglicher Betreuung ist oft auch materielle Hilfe nötig. Die Mitarbeiter dieser Konferenzen sind bemüht, die Mittel hierfür in erfinderischer Liebe selbst zu beschaffen. Es ist aber auch Aufgabe der Pfarrgemeinde, deren bevorzugte Glieder ja die Armen sein müssen, materielle Hilfe zu gewähren, wo solche nottut. Diese kann nicht besser und sachgerechter geleistet werden, als wenn diese Mittel den erfahrenen und bewährten Männern und Frauen anvertraut werden, die sie nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Seelsorgers verwenden. Es ist ein alter und bewährter Brauch, den Vinzenz- und Elisabethkonferenzen z. B. den Ertrag des St. Antoniusopferstockes hierfür zu überlassen oder ihnen die Gaben zur Verfügung zu stellen, die bei den monatlichen Sammlungen des Herz-Jesu-Liebeswerkes gespendet werden. Es wird den Eifer und die Arbeitsfreude dieser Caritashelfer fördern, wenn sie erfahren dürfen, daß man ihnen, wie einst den Diakonen der Urkirche, die »Schätze der Kirche« anvertraut, um sie den Armen zu bringen, und dies ist umso wünschenswerter, weil hier die materielle Gabe in einer glücklichen Verbindung mit der persönlichen liebenden Begegnung steht.

Es ist unser Wunsch, daß die bewährte Arbeit dieser pfarrlichen Caritaskonferenzen, aus der schon so viel Segen hervorgegangen ist, in den Pfarrgemeinden gepflegt wird, und daß sie in der oben genannten Weise durch Überlassung geeigneter Mittel gefördert wird.

Nr. 220

Ord. 18. 11. 55

### Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, sämtliche Erträgnisse der von uns angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten sowie alle für die kirchlichen Vereine (Bonifatiusverein, Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk der Priesterberufe, Schutzengelverein) bestimmten Gelder (Beiträge, Patenschaften, sonstige Spenden) mit genauer Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens 31. Dezember 1955 an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Die Überweisung von Geldern an die Zentralen der Vereine ist nicht gestattet.

Alle nach diesem Termin eingehenden Gelder müssen für das Jahr 1956 verbucht werden.

Nr. 221

Ord. 9. 11. 55

### Holzgeschnitzte Figuren

Das Erzb. Stadtpfarramt zum Hl. Kreuz in Offenburg hat abzugeben:

4 holzgeschnitzte Figuren (ca. 1900) darstellend: Hl. Petrus, Hl. Matthias, Hl. Johannes Ev. und große Hl. Theresia. Anfrage beim Pfarramt.

Nr. 222

Ord. 4. 11. 55

### Verkauf einer Glocke

In der Pfarrei Weiler-Fischerbach ist eine Glocke käuflich zu erwerben: Gewicht 250 kg, Ton h', Gußjahr 1823 (Edel, Straßburg), Preis 5.80 DM pro Kilo. In ein Gesamtgeläute ist die Glocke nicht einzufügen, dagegen kann sie als Einzelglocke sehr gut verwendet werden.

Interessenten wollen sich baldigst an das genannte Pfarramt wenden.

### Exerzitien

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienplan des Erzb. Missionsinstitutes in Freiburg i. Br. für das 1. Halbjahr 1956 bei. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien hinzuweisen.

### Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar/Rh. werden folgende Kurse für Priester abgehalten:

8. — 13. Januar, 5. — 10. Februar, 27. — 31. März (für Religionslehrer), 15. — 20. April, 10. — 15. Juni.

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe (Post Assenhausen am Starnberger See) finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

27. — 31. Dezember 1955 (für Religionslehrer), 16. — 19. Januar 1956, 6. — 9. Februar, 5. — 8. März, 16. — 19. April, 14. — 18. Mai, 11. — 14. Juni. Exerzitienmeister ist P. Theodosius Sialm SJ.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 9. Okt.: Grömminger Wilhelm, Pfarrer in Elbigentalp auf die Pfarrei Weizen.
- 9. Okt.: Schmid Joseph, Pfarrkurat in Dörflinbach, auf die Pfarrei Welschensteinach.
- 30. Okt.: Fritz Hermann, Pfarrverweser in Ottenheim, auf die Pfarrei Roggenbeuren.
- 30. Okt.: Kunz Anton, Pfarrkurat in Mannheim-Wallstadt, auf die neuerrichtete Pfarrei Mannheim-Wallstadt.
- 6. Nov.: Braun August, Pfarrer in Vimbuch, auf die Pfarrei Heuweiler.

### Versetzungen

- 15. Okt.: Hellstern Franz, als Rektor an das Müttererholungsheim in Bad Griesbach.
- 18. Okt.: Albietz Friedrich Alois, Pfarrer in Obergrömbach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Überlingen a. R.
- 18. Okt.: Throm Valentin, Religionslehrer am Aufbaugymnasium in Meersburg, als Pfarrverweser nach Obergrömbach.
- 19. Okt.: Adler Bernhard, Pfarrvikar in Heuweiler, als Vikar nach Singen, St. Joseph.
- 19. Okt.: Börsig Joseph, Kaplaneiverweser in Endingen, als Pfarrverweser nach Bühl b. O.
- 19. Okt.: Bundschuh Alois, Vikar in Herbolzheim i. Br., als Pfarrverweser nach Dettlingen.

19. Okt.: Haitz Franz, Vikar in Konstanz, Dreifaltigkeitspfarrei, als Kaplaneiverweser nach Endingen.

19. Okt.: Hauser Klaus, Vikar in Singen, St. Joseph, i. g. E. nach Wertheim.

19. Okt.: Hettler Elmar, Vikar in Weinheim, St. Laurentius, i. g. E. nach Radolfzell.

19. Okt.: Heuchemer Anton, Vikar in Wertheim, als Pfarrverweser nach Vimbuch.

19. Okt.: Nörber Ferdinand, Vikar in Mannheim, St. Sebastian, als Pfarrkurat nach Bischweier.

19. Okt.: Ritter Hermann, Vikar in Gammertingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Sebastian.

19. Okt.: Stärk Hans, Vikar in Radolfzell, i. g. E. nach Konstanz, Dreifaltigkeitspfarrei.

25. Okt.: Hummel Albert, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach Weinheim, St. Laurentius.

25. Okt.: Knittel Franz, Vikar in Neulußheim, i. g. E. nach Muggensturm.

1. Nov.: Trefzger Friedrich, bisher beurlaubt, als Vikar nach Öflingen.

3. Nov.: Birnbreier Gustav, Vikar in Burladingen, i. g. E. nach Mosbach.

3. Nov.: Gygax Rudolf, Vikar in Sandhausen, i. g. E. nach Burladingen.

3. Nov.: Mayer Friedrich, Vikar in Wolfach, i. g. E. nach Mingolsheim.

3. Nov.: Sack Burkard, Vikar in Mingolsheim, i. g. E. nach Mannheim, St. Joseph.

3. Nov.: Steffi Ernst, Vikar in Stetten a. k. M., i. g. E. nach Wolfach.

3. Nov.: Velten Karl, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.

8. Nov.: Dochat Ernst, Vikar in Kirrlach, i. g. E. nach Bilfingen.

8. Nov.: Kühner Joseph, Vikar in Bilfingen, i. g. E. nach Kirrlach.

11. Nov.: Gumbel Roman, Vikar in Eschbach b. H., i. g. E. nach Waldulm.

### Im Herrn ist verschieden

12. Nov.: Kury Augustin, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Freiburg, St. Johann, † in Lauf.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat